

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Oktober 1989



3154. Amtlicher Quartierplan

Am 4. Oktober 1989 ersuchte der Gemeinderat Aeugst a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Juli 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Lätten.

Gde. Aeugst a. A.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. Juli 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen den Festsetzungsbeschluss eingereichter Rekurs ist gemäss Beschluss der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 27. Juni 1989 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 19. September 1989 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Sonnenbergstrasse, im Osten und Süden durch die Dorfstrasse S-1 und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Aeugst a. A.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Sonnenbergstrasse und die Dorfstrasse S-1 mit je einer daran angeschlossenen Quartierstichstrasse mit Kehrplatz. Von diesen Quartierstichstrassen her sind verschiedene Fusswege vorgesehen.

Die an der Sonnenbergstrasse auf 21 m und an den Quartierstichstrassen zwischen 13 bis 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse ab der Dorfstrasse 12,5% und bei der Quartierstichstrasse ab der Sonnenbergstrasse 14%.

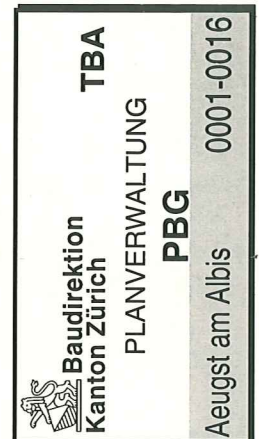
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Gemäss Protokollauszug der Gemeindeversammlung Aeugst a. A. vom 16. Juni 1988 ist der Kredit für den Kanalisationshauptkanal Lätten bewilligt worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Aeugst a. A. vom 6. Juli 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Lätten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a. A., 8914 Aeugst a. A. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-



sendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Oktober 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller